

Mitteilung:

Neuaufstellung Regionalplan Köln

In der letzten Sitzung des Regionalrates am 24.02.2023 wurde seitens der Bezirksregierung Köln berichtet, dass die erneute Öffentliche Auslegung gerade in Vorbereitung ist. Geplant ist die erneute öffentliche Auslegung für Anfang 2024.

Derzeit werden noch die Stellungnahmen, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingegangen sind, ausgewertet. Es wurden ca. 3.000 Anregungen vorgetragen. Diese beziehen sich sowohl auf die textlichen als auch auf die zeichnerischen Darstellungen, mit dem Schwerpunkt auf Letzteren.

Im ersten Halbjahr 2023 startet die Bezirksregierung mit Arbeitskreissitzungen. Jede Region bekommt ihre eigene Sitzung. Starten werden die Städteregion Aachen und der Kreis Euskirchen. Dem Fachbereich 01.3 liegen keine abschließenden Informationen über die geplante Zusammensetzung der Arbeitskreissitzungen vor.

Der Beschluss des Planwerks durch den Regionalrat ist für Ende 2024 avisiert.

Parallel zur Neuaufstellung des Regionalplans laufen die Verfahren für zwei Sachliche Teilpläne:

Hinsichtlich des **Sachlichen Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe** wurde seitens der Bezirksregierung Köln in der letzten Sitzung des Regionalrates am 24.02.2023 berichtet, dass Mitte des Jahres Gespräche mit den Städten/Kreisen geplant seien. Eine erneute Öffentliche Auslegung ist für Ende dieses Jahres geplant.

Als wichtige Neuerung wurde berichtet, dass seitens der Landesregierung ein Planerfordernis für die Behandlung der Festgesteine gesehen werde und diese somit mitberücksichtigt werden. Es ist vorgesehen, in der nächsten Sitzung des Regionalrats ausführlicher darüber zu berichten.

In der Sitzung am 09.12.2022 hat der Regionalrat die Aufstellung eines **Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien** beschlossen, der alle rechtlich und regionalplanerisch notwendigen Vorgaben für einen zügigen Ausbau der Erneuerbaren Energien in der Region Köln festlegt. Neben der zeichnerischen Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie (Windenergiebereiche) werden textliche Vorgaben (Ziele und Grundsätze) für die Nutzung der Wind-, Solar und ggf. Bioenergie festgelegt werden. Für die Energieträger Geothermie und Wasserkraft sind keine regionalplanerischen Festlegungen vorzusehen, da es hierfür keiner räumlichen Sicherung von Standorten bedarf und sie zum anderen in der Regel nicht raumbedeutsam sind.

Damit werden die im Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalplans Köln vorgesehenen textlichen Regelungen in den sachlichen Teilplan integriert. Hintergrund dieses Vorgehens ist der Folgende:

Am 01. Februar 2023 trat das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz - WaLG) in Kraft. Bundesgesetzliche Planungspflichten existierten bis zum Inkrafttreten des Wind-an-Land-Gesetzes nicht. Das Gesetz umfasst zum einen die Einführung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG), in dem durch verbindliche und konkrete Flächenziele erstmals bundesrechtliche Ausbauziele für die Windenergie mit der Flächenbereitstellung in den Ländern verknüpft werden. Das WaLG umfasst darüber hinaus Änderungen insbesondere des Baugesetzbuches sowie des Raumordnungsgesetzes und des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.

Im Kern wird durch die neuen rechtlichen Regelungen ein Systemwechsel bei der Flächenausweisung für Windenergieanlagen eingeleitet: die kommunale Konzentrationsflächenplanung für Windenergieanlagen wird abgelöst durch die Festlegung und damit planungsrechtliche Sicherung und Steuerung von Windenergiegebieten auf Ebene der Regionalplanung.

Neu ist, dass von den Bundesländern konkrete Flächenvorgaben bis zum Jahr 2027 bzw. 2032 verpflichtend zu erfüllen sind. Bundesweit sollen 2 % der Landesfläche für Windenergiegebiete planungsrechtlich gesichert werden. Für NRW wird im WindBG das verbindliche Flächenziel (der sogenannte Flächenbeitragswert) von 1,1 % der Landesfläche bis 31.12.2027 und 1,8 % bis 31.12.2032 vorgegeben. Das sind bis Ende 2032 rund 614 km² (61.400 ha) in NRW. Sollte das Flächenziel nicht erreicht werden, entfällt die Steuerungsmöglichkeit sowohl auf kommunaler als auch regionaler Ebene. In der Konsequenz wäre die Errichtung von Windenergieanlagen fast flächendeckend im Außenbereich möglich. Im Ergebnis wird die planerische Steuerung der Windenergie auf eine Positivplanung umgestellt, die für die Ebene der Vorhabenzulassung aber erst zum Tragen kommt, sobald erstmals den Zielen des WindBG genügende Flächenausweisungen wirksam geworden sind. Spätestens zum 01.01.2028 entfällt die übergangsweise Fortgeltung der Ausschlusswirkung der kommunalen sachlichen Teilflächennutzungspläne Windenergie.

In der Koalitionsvereinbarung der Landesregierung vom Juni 2022 wurde bereits politisch entschieden, dass in NRW die Regionalplanung die Windenergiegebiete als raumordnerische Vorranggebiete festlegen und sichern soll. Im Rahmen einer Potentialanalyse hat das LANUV Flächenpotentiale ermittelt, die flankierende gesetzliche Neuregelungen zu Mindestabständen berücksichtigen. Der veröffentlichte Zwischenbericht weist für den Regierungsbezirk Köln 27.540 ha Potentialflächen aus,

was einem Anteil von 3,74 % an der Gesamtfläche entspricht. Dabei wurde eine Obergrenze von maximal 75 % der in der jeweiligen Planungsregion insgesamt verfügbaren Potentialfläche für die Ausweisung als Vorranggebiet festgelegt. Der Rhein-Sieg-Kreis weist ein Potential von 1.000 ha -5.000 ha aus. Eine Berechnung auf kommunaler Ebene liegt bislang nicht vor. Für den Regierungsbezirk Köln hat das Land NRW bereits ein verbindliches Teilflächenziel von 2,13 % der Gesamtfläche vorgegeben, was einer Fläche von 15.682 ha entspricht. Der Endbericht der LANUV liegt dem RSK bisher noch nicht vor.

Bis zum 31. Mai 2024 müssen die Bundesländer die geforderten Flächenziele an den Bund gemeldet haben (§ 3 Abs. 3 WindBG). Diese Berichtspflicht bezieht sich nicht nur auf die Meldung zur Erreichung der Flächenbeitragswerte. Vielmehr ist bis zum 31.05.2024 darzulegen, welche Planaufstellungsbeschlüsse zur Ausweisung der Windenergiebereiche getroffen worden sind. Unabhängig von den durch den Bund gesetzten Fristen strebt die Landesregierung NRW eine verbindliche Umsetzung der Flächenziele in den Regionalplänen bis 2025 an.

Aufgrund der ambitionierten Fristen hat der Regionalrat Köln die Aufstellung eines Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln eingeleitet. Insbesondere die räumliche Abgrenzung und Festlegung der Vorranggebiete erfordert ein eigenständiges Planverfahren. Bis zum 19.05.2023 haben die Kommunen und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Erörterung gemäß § 9 ROG die Gelegenheit, beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und Maßnahmen, die für die Teilplanaufstellung bedeutsam sein könnten, zu übermitteln. Über allgemeine Erläuterungen hinaus, beinhalteten die vorgelegten Beteiligungsunterlagen keine Flächendarstellungen oder Angaben zu den für den Rhein-Sieg-Kreis relevanten Anteil an der nachzuweisenden Gesamtvorrangfläche für die Windenergie. Auch zu den geplanten textlichen Regelungen wurden keine inhaltlichen Angaben gemacht.

Die Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises wird zurzeit erarbeitet. Die Verwaltung wird in der Sitzung mündlich berichten.

Im Auftrag

gez. Rosenstock